

Änderungen bei Corona-Tests, Maskenpflicht und Quarantäne

In den vergangenen Wochen sind im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie mehrere Verordnungen – unter anderem zu den Themen Tests, Maskenpflicht und Quarantäne – neu gefasst worden. Die wichtigsten Regelungen haben wir im Folgenden zusammengestellt.

1. Kein 3G-Nachweis von Patienten erforderlich

Eine Veröffentlichung auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zu 3G-Nachweisen sorgte kürzlich für Irritationen in der Kollegenschaft. Denn dort wurde die zahnärztliche Heilkunde ebenso wie Friseursalons und Tattoostudios zu körpernahen Dienstleistungen gezählt, wodurch ein 3G-Nachweis für Patienten erforderlich würde.

Durch die Zahnärztekammer Nordrhein konnte nun erreicht werden, dass die neue Corona-Schutz-Verordnung des Landes NRW in der aktuell gültigen Fassung vom 01. Oktober 2021 klarstellt, dass medizinische Behandlungen von der 3G-Regel ausgenommen sind und Patienten entsprechend keinen Nachweis vorbringen müssen.

Damit wird unsere Auffassung bestätigt, die Sie weiter unten auch noch einmal nachlesen können.

2. Coronavirus-Testverordnung: Abschaffung kostenloser Bürgertests

Die Bundesregierung hatte bereits angekündigt, dass die kostenlosen Bürgertestungen abgeschafft werden sollen. Diese Test-Verordnung wurde am 21. September 2021 veröffentlicht und tritt am 11. Oktober 2021 in Kraft. Ziel ist es, die „Bürgertestung durch eine Testung bei vulnerablen Gruppen zu ersetzen.“ Die Verordnung enthält folgende Änderungen:

Einen Anspruch auf eine kostenlose Testung mittels PoC-Antigentest (Schnelltest) haben grundsätzlich nur noch

- **Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben** (bis 31. Dezember 2021), ab dem 01. Januar 2022 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs
- **Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Impfstudien** zur Wirksamkeit von Corona-Impfstoffen
- **Personen, die sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können.** Dazu zählen beispielsweise Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel. Die medizinische Kontraindikation muss durch ein ärztliches (nicht zahnärztliches) Zeugnis bescheinigt werden und ist von den betroffenen Personen auf eigene Kosten einzuholen
- **Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus in Absonderung befinden,** wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist

3. Vergütung und Nachweispflicht bei kostenlosen Tests

Besteht ein Test-Anspruch, kann der Test mindestens einmal wöchentlich durchgeführt werden; die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Testungen muss nicht nachgeprüft werden. Die Vergütung für die Testung (8 Euro) sowie die Sachkosten (3,50 Euro) hat sich nicht geändert.

Voraussetzung für die Testung der oben genannten Personengruppen ist, dass die Person einen amtlichen Lichtbildausweis sowie einen Nachweis, dass sie einen Anspruch auf einen Test hat,

vorlegt. Bei Personen mit medizinischer Kontraindikation zur Impfung ist ein **ärztliches Zeugnis** im Original vorzulegen, das bescheinigt, dass die betroffene Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus geimpft werden kann.

Personen, die keine entsprechenden Nachweise vorlegen können, müssen die Testung selbst bezahlen.

4. Regeln zur Beschäftigten-Testung

Die Verpflichtung der Arbeitgeber, den Beschäftigten kostenlose Tests anzubieten, bleibt gültig.

Dementsprechend sind die Arbeitgeber weiterhin verpflichtet, den Beschäftigten zwei kostenlose PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) pro Woche anzubieten. Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Ein Testangebot durch den Arbeitgeber ist nicht erforderlich, wenn durch andere geeignete Schutzmaßnahmen (zum Beispiel vorhandener vollständiger Immunisierung durch Impfung oder Genesung) ein gleichwertiger Schutz der Beschäftigten sichergestellt ist.

Derzeit ändert sich auch nichts im Abrechnungsverfahren der Mitarbeitermessungen über die KZV. Gemäß der aktuellen Coronavirus-Testverordnung (TestV), auf deren Grundlage die Vergütung der Sachkosten für die PoC-Antigen-Tests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung für die zahnärztliche Praxis erfolgt, sind für die Testung des eigenen Personals die Sachkosten abrechnungsfähig. Gemäß § 11 TestV ist eine Pauschale in Höhe von 3,50 Euro je Test vorgesehen. Die aktuelle Coronavirus-Testverordnung (TestV) tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

5. Maskenpflicht in Zahnarztpraxen

In Zahnarztpraxen gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske). Ausnahmen davon sind gestattet, wenn beispielsweise der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend eingehalten werden kann und ausschließlich immunisierte (geimpfte beziehungsweise genesene) Beschäftigte zusammentreffen oder dies für eine (zahn-)ärztliche Behandlung notwendig ist. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Maske ist in der Corona-Schutz-Verordnung nicht enthalten.

Die Auffassung, dass keine Pflicht zum Tragen einer FFP2- oder vergleichbaren Maske besteht, wird aber beispielsweise nicht durch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) geteilt. Sie leitet aus ihrer Interpretation der Technischen Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 255 eine entsprechende FFP2-Pflicht ab. Es gibt eine Reihe von Gesundheitsämtern, die weiterhin dieser Auffassung folgen.

Aufgrund der Haltung von BGW und einigen Gesundheitsämtern empfehlen wir Ihnen weiterhin das Tragen einer FFP2-Maske, auch wenn es hierzu keine rechtliche Verpflichtung gibt.

6. Quarantäneregeln für Immunisierte

Nach Definition des RKI ist jede zahnärztliche Behandlung, die länger als zehn Minuten dauert und bei der die Zahnärztin beziehungsweise der Zahnarzt sowie die Assistenz keinen adäquaten Schutz tragen, als enger Kontakt einzustufen. Laut Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) besteht adäquater Schutz nur durch das Tragen einer Maske des Standards FFP2 oder K95/KN95.

Laut RKI-Kontaktpersonennachverfolgung besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit einer Quarantäne bei vollständig geimpften und genesenen Personen. Bei immunisierten Personen wird demnach unabhängig von der Art der Maske keine Quarantäne ausgesprochen. Bei nicht immunisierten Personen wird eine Quarantäne verordnet, wenn sie keine FFP2-Maske getragen

haben. Leider verfahren – wie bereits erwähnt – nicht alle Gesundheitsämter nach diesen Vorgaben.

Auch bei der möglichen Dauer der Quarantäne wird zwischen Immunisierten und Nicht-Immunisierten unterschieden. Immunisierte haben die Möglichkeit, nach fünf Tagen durch einen negativen PCR-Test die Quarantäne zu beenden, bei Nicht-Immunisierten ist dies erst nach 14 Tagen durch einen negativen PoC-Test möglich.

Außerdem entfällt bei Immunisierten die Pflicht zur Quarantäne, wenn Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, positiv auf das Virus getestet werden.

Die angekündigte Neuregelung bezüglich der „Lohnfortzahlung“ für Nicht-Immunisierte im Falle einer Quarantäne liegt nach telefonischer Auskunft des Gesundheitsministeriums des Landes NRW (Stand 05. Oktober 2021) bisher nicht vor.